

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) 17. Dezember 2019

Genehmigt vom Präsidium am 17.12.2019

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl.S. 354ff.) hat die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. durch vorläufige Maßnahme vom 17.12.2019 gemäß § 38 Abs. 4 HHG nachstehende Satzung erlassen. Die Mitglieder des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. wurden unverzüglich unterrichtet.

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens

§ 3 Erlass der Bescheide

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

§ 5 Auswahlkriterien

§ 6 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

§ 7a Abweichende Auswahlkriterien für das Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22

§ 7b Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2020/21

§ 7c Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Sommersemester 2021 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

§ 10 Auswahlkriterien

§ 11 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

Teil 4: Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie im ersten Fachsemester

- in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 1 Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (ZEQ) und
- im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschule – AdH).

§ 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags und Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Die Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens richten sich nach der HHZV. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stiftung zu übermitteln.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 3 Erlass der Bescheide

Bescheide nach dieser Satzung erlässt die Stiftung im Namen und im Auftrag der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main.

Teil 2: Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

Abschnitt 1: Fachspezifischer Studieneignungstest

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ und im AdH wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze in der ZEQ

§ 5 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS,
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt und
3. besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen nach Anlage 7 Abs. 1 HHZV, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 6 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 a) HHZV. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.

(4) Für den Nachweis eines Dienstes nach § 5 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

§ 7a Abweichende Auswahlkriterien für das Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22

In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22 vergibt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt, und

3. der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit).

§ 7b Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Sommersemester 2020 bis einschließlich zum Wintersemester 2020/21

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 a) HHZV. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 7a Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (4) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 6 HHZV. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

§ 7c Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste für das Sommersemester 2021 bis einschließlich zum Wintersemester 2021/22

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 a) HHZV. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 7a Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (4) Für den Nachweis einer Berufstätigkeit nach § 7a Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (5) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 6 HHZV. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- (6) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 5 erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Abschnitt 3: Vergabe der Studienplätze im AdH

§ 8 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im AdH in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des TMS und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 9 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 3 a) HHZV. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.
- (4) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 8 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 5 Punkte.
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 3: Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie

§ 10 Auswahlkriterien

Die Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main vergibt die Studienplätze im Studiengang Pharmazie in der ZEQ nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und im AdH nach § 10 Abs. 1 HZG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte) und
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 6 HHZV, die über die Eignung für das Studium Auskunft gibt.

§ 11 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird in der ZEQ und im AdH jeweils eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 Abs. 2 HHZV. Es können maximal 90 Punkte erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 10 Nr. 2 erhält die Bewerberin oder der Bewerber 10 Punkte.
- (4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 und 3 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 10 Abs. 5 S. 1 und 3 HZG Anwendung.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 23. Juli 2014 (UniReport vom 22. August 2014) gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.12.2019

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.